



Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

DER PRÄSIDENT

Bundesministerin der Justiz und
für Verbraucherschutz
Frau Christine Lambrecht
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vorab per E-Mail: minb@bmjv.bund.de

16. März 2021
RH/IK

**Corona-Hilfen
Vertretungsbefugnis der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe
im verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, *sehr geehrte Frau Lambrecht,*

es ist zu erwarten, dass sich Antragsteller gegen abgelehnte oder nur teilweise gewährte Corona-Hilfen vor den Verwaltungsgerichten wehren werden. In der Regel vertrauen die Antragsteller dann auf die Unterstützung ihrer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die bereits bei der Antragstellung behilflich waren. Allerdings sind diese Berufsgruppen aktuell nicht beim Verwaltungsgericht vertretungsbefugt. Wir regen an, die Vertretungsbefugnis dieses Berufsstandes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu erweitern, sodass sie ihre Mandanten auch bei Streitigkeiten, die Corona-Hilfen betreffen, vertreten dürfen.

Zur Rechtslage: Die Vertretungsbefugnis der Angehörigen der steuerberatenden und prüfenden Berufe ist gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 3 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Abgabenangelegenheiten beschränkt. Bei den Corona-Hilfen (Überbrückungshilfe, außerordentliche Wirtschaftshilfe) handelt es sich jedoch nicht um Abgabenangelegenheiten. Damit werden diejenigen, die sich beim Antrag auf die Corona-Hilfen zwangsläufig und ausführlich mit den Voraussetzungen der Hilfen im Einzelfall befasst haben, von einer gerichtlichen Vertretung ausgeschlossen. Wir sind der Überzeugung, dass es zweckmäßig und zielführend ist, die Vertretung im gerichtlichen Verfahren durch den vorbefassten prüfenden Dritten zu ermöglichen.

Aufgrund der Komplexität des Antrags- und Abrechnungsverfahrens und der Tragweite der Hilfen für die Existenz der Unternehmen, ist nicht ohne Grund die Antragstellung durch einen prüfenden Dritten verpflichtend. Dementsprechend wäre es im Sinne der Förderung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nur folgerichtig, die Vertretungsbefugnis auf diese Berufsstände auszuweiten. Den Antragstellern ist es jedenfalls aufgrund mangelnder Kenntnisse der Rechtsgrundlagen und dem im Zusammenhang mit den Hilfen erforderlichen Fachwissen nicht zuzumuten, sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren selbst zu vertreten.



Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

DER PRÄSIDENT

Aus Kosten- und Zeitgründen erscheint auch die gesonderte Beauftragung eines Rechtsanwaltes, der mit dem bisherigen Antragsverfahren nicht befasst war, nicht verhältnismäßig. Auch für die Effizienz des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dürfte die Mitwirkung der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe förderlich sein.

Die punktuelle Ausweitung auf diese Berufsgruppen ist dem Recht übrigens nicht fremd: Für das Beschwerdeverfahren gegen die Festsetzung von Ordnungsgeldern bei Verstößen gegen die Offenlegungspflichten gem. §§ 325, 325a HGB sieht § 335 Abs. 2 Satz 3 HGB aus sachlichen Gründen eine Vertretungsbefugnis dieser Berufsstände vor. Die Vertretungsbefugnis folgt damit den Erfahrungen aus der Praxis (Bertram/Kessler/Müller, Haufe HGB Bilanz Kommentar, 6.6 Erweiterung der Vertretungsbefugnis [Abs. 2 Satz 3], Rz. 29). Dieser Ansatz sollte im Hinblick auf Corona-Hilfen auch bei der Vertretungsbefugnis im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Berücksichtigung finden.

Im Sinne aller Betroffenen bitten wir Sie, sich für eine entsprechende Rechtsänderung einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Holznagel